

BGer 7B_931/2025 vom 12. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_931_2025

FR: TF 7B_931/2025 du 12 décembre 2025

IT: TF 7B_931/2025 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem auf die (kantonale) Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung nicht eingetreten wird. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist unabhängig von seiner Beschwerdeberechtigung in der Sache (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG) befugt, diese dem Bundesgericht zur Beurteilung vorzulegen (vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1 und 1.2).

Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens kann einzig der angefochtene Nichteintretensentscheid sein (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1; 135 II 38 E. 1.2). Demgegenüber fällt die vom Beschwerdeführer mit dem Eventualbegehren angestrebte materielle Beurteilung seiner vor der Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren von vornherein ausser Betracht.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei zu Unrecht deswegen nicht auf seine Beschwerde eingetreten, da sie keine hinreichende Begründung enthalte.

E. 2.1

Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer mache in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Staatsanwaltschaft habe nicht geprüft, ob die inkriminierte Aussage des Beschwerdegegners 2 ehrverletzend sei, und weiter, sie habe sich auf abstrakte rechtliche Ausführungen beschränkt, die sie nicht mit den tatsächlichen Sachverhalts Umständen abgeglichen habe. Damit - so die Vorinstanz - übersehe der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft die angebliche Strafbarkeit unabhängig von der Beantwortung der Frage des ehrverletzenden Charakters der inkriminierten Äusserung verneint habe, weil sie dem Beschwerdegegner 2 im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB gute Gründe zugebilligt habe, seine Äusserung gestützt auf die Begründung des (inzwischen aufgehobenen) Nichteintretensentscheids des Kantonsgerichts für wahr gehalten zu haben. Mit dieser Begründung setze sich der Beschwerdeführer nicht in der erforderlichen Art und Weise auseinander. Er bestreite insbesondere nicht, dass der Beschwerdegegner 2 aufgrund des kantonsgerichtlichen Nichteintretensentscheids ernsthafte Gründe zur Überzeugung gehabt habe, die Beschwerdeinstanz hätte in der strafrechtlichen Auseinandersetzung mithilfe einer damals als ungültig erachteten Konstituierungserklärung verleitet werden sollen, den Vertreter der Gegenpartei als bevollmächtigt zu betrachten. Damit erweise sich eine Inhaltsanalyse der Äusserungen im inkriminierten, mit E-Mail versandten Schreiben hinsichtlich der Ehrwürdigkeit als nicht relevant und die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beanstandet diese Beurteilung zu Recht als bundesrechtswidrig:

E. 2.2.1

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Verlangt die StPO, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, nach Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben: a. welche Punkte des Entscheides sie anfecht; b. welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen; c. welche Beweismittel sie anruft.

Gemäss Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO ist die Rechtsmittelinstanz bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien gebunden. Mit anderen Worten kann sie die Beschwerde aus anderen als den darin vorgebrachten Gründen gutheissen, aber auch mit einer von den vorinstanzlichen Erwägungen abweichenden Begründung abweisen (so etwa ausdrücklich LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 391 StPO).

E. 2.2.2

In Erwägung 4b ihrer Verfügung vom 5. Februar 2025 begründete die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme wie folgt:

"Das Schreiben vom 11.12.2023 richtete sich an die Mitglieder des Verwaltungsrates der E. _____ AG, welche bereits zuvor Kenntnis über die strafrechtliche Auseinandersetzung zwischen der D. _____ AG und der E. _____ AG bzw. der jeweiligen verantwortlichen Personen hatten. Mit Verfügung vom 01.12.2023 trat das Kantonsgericht Schwyz nicht auf die Beschwerde der E. _____ AG ein. Begründet wurde der Nichteintretensentscheid durch das Kantonsgericht Schwyz insbesondere mit der fehlenden Ermächtigung von F. _____.

Die Äusserungen von B. _____ mit Schreiben vom 11.12.2023 basieren auf der Begründung des Nichteintretensentscheids des Kantonsgerichtes Schwyz vom 01.12.2023. Der Beschuldigte hatte demzufolge ernsthafte Gründe, die von ihm vorgebrachte fehlende Ermächtigung von F. _____ für wahr zu halten. Mithin sind die Äusserungen des Beschuldigten im Schreiben vom 11.12.2023 betreffend A. _____ im Gesamtkontext der strafrechtlichen Auseinandersetzung der Parteien vor Kantonsgericht Schwyz zu verstehen. Daran vermag auch die Anfechtung der Verfügung des Kantonsgerichtes Schwyz vom 01.12.2023 mit Beschwerde ans Bundesgericht vom 15.01.2024 nichts zu ändern. Gleiches gilt für den Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB ."

E. 2.2.3

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nahm in seiner Beschwerdeschrift vom 17. Februar 2025 in mehrerer Hinsicht auf diese Begründung Bezug und erläuterte eingehend, inwiefern er den Tatbestand der Verleumdung (Art. 174 StGB) als erfüllt betrachtet und die vorgenannte Begründung für bundesrechtswidrig hält. Unter diesen Umständen war die Vorinstanz verpflichtet, auf die Beschwerde einzutreten und sich in der Sache mit dieser auseinanderzusetzen. Dass sie der Rechtsauffassung ist, die vom Beschwerdeführer vorgetragene Argumente seien unzutreffend oder zielten gar an der Sache vorbei, rechtfertigt - auch mit Blick auf Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO - kein Nichteintreten auf die Beschwerde.

E. 3

Die Beschwerde ist begründet und gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese - soweit auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen gegeben sind - in der Sache über die Beschwerde entscheidet. Da die Sache durch die Rückweisung nicht präjudiziert wird, sind keine Vernehmlassungen einzuholen (vgl. etwa Urteil 7B_56/2025 vom 23. September 2025 E. 3 mit Hinweisen).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Schwyz hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.